

Vorlagennummer: FB 52/0523/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 07.08.2024

Förderung vereinseigener Sanierungsmaßnahmen

- Antrag des Akademischen Yachtclubs Aachen e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Sanierung des Jollenstegs sowie der Plattform an Land

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 52 - Fachbereich Sport
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: Dez V/FB 52/200
Ziele: keine Klimarelevanz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.08.2024	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss erkennt den sportfachlichen Bedarf der Sanierungsmaßnahmen an und beschließt, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Jahr 2025, dem Akademischen Yachtclub Aachen e.V. für die Sanierung des Jollenstegs sowie der Plattform an Land einen städtischen Zuschuss in Höhe von 3.675,54 € zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
	X		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamtbedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		

4-080202-912-1 / 73180000

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2024	Fortgeschrieben er Ansatz 2024	Ansatz 2025 ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 2025 ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	25.000,00	25.000,00	75.000,00	75.00,00	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben					

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Der Verein Akademischer Yachtclub Aachen e.V. weist im Schnitt der letzten fünf Jahre über 95 Mitglieder auf. Seit seiner Gründung im Jahr 1959 ist der Verein ein fester Bestandteil der Aachener Segelsportgemeinschaft. Dabei pflegt dieser eine enge Verbindung zur RWTH Aachen. Weiterhin zählen viele internationale Mitglieder zum Verein. Der Jugendanteil der Mitgliederzahlen beträgt aktuell ca. 20 %.

Mit Schreiben vom 30.03.2024 hat der Verein Akademischer Yachtclub Aachen e.V. einen Antrag auf Zuschuss zur Sanierung des Jollenstegs sowie der Plattform an Land gestellt. Der Verein ist Pächter des Grundstücks. Der Pachtvertrag besteht seit 1971 und wird seitdem jährlich um ein weiteres Jahr verlängert. Unter Hinweis auf die Sportförderrichtlinien Abschnitt III, Punkt 2, sind damit die Voraussetzungen eigentlich nicht erfüllt. Da der Pachtvertrag jedoch seit über 50 Jahren jährlich verlängert wird, ist davon auszugehen, dass sich dies auch fortsetzt, so dass die Sportverwaltung die Bezuschussung befürwortet.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1 der Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen werden erfüllt.

Teil 1: Sanierung des Jollenstegs

Der Jollensteg bietet Platz für Schiffe, die zur Ausbildung und Übung genutzt werden. Durch die Sanierung können passende Schiffe an den Rursee gelegt werden, die für jede Nutzer*innengruppe und jeden Zweck geeignet sind. Der Verein ist damit gleichzeitig in der Lage dessen Jugendarbeit zu intensivieren und dem Bedarf aller Altersgruppen gerecht zu werden.

Teil 2: Sanierung der Plattform an Land

Die Plattform ermöglicht die Weitergabe von Fachwissen an die nächste Generation im Bereich Arbeitstechniken und Umgang mit Menschen und Materialien. Also einerseits als Arbeitsplattform für Reparaturen an Riggteilen, Segeln, Stegteilen; andererseits als Raum für Einweisungen von Ausbildungsgruppen in die fachgerechte Nutzung von Ausrüstung, Sicherheitsanweisungen auf dem Wasser, Trockenübungen oder Manöverabläufen. Zusätzlich erhöht sich die Aufenthaltsqualität vor Ort und das Ökosystem Wald bleibt weiterhin geschützt.

Notwendig werden diese Arbeiten vor allem durch das hohe Alter von über 20 bzw. 25 Jahren der bestehenden Anlagen. Es ist eine gleichhohe Lebensdauer für die sanierten Anlagen geplant. Eine nachhaltige und langfristige Investition ist somit sichergestellt.

Das Gebäudemanagement hat bestätigt, dass die angesetzten Material- und Stundensätze im Antrag und im zugehörigen Nachtrag vom Verein "Akademischer Yacht Club Segeltechnische Arbeitsgruppe an der RWTH Aachen e.V." plausibel sind.

Für die Sanierungsarbeiten hat der Verein Kosten in Höhe von insgesamt 12.251,81 € im Finanzierungsplan einkalkuliert. Die Mittel sollen durch Eigenmittel und den städtischen Zuschuss finanziert werden.

Gemäß Abschnitt III Nr. 2.3 der Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen können Zuschüsse von bis zu 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten gewährt werden. Bei den geplanten Gesamtkosten in Höhe von 12.251,81 € ergibt sich somit eine Förderung von 3.675,54 €.

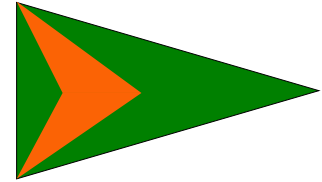
Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung stehen im konsumtiven Bereich für das Haushaltsjahr 2025 beim Produkt 080202,

PSP-Element 4-080202-912-1, PSK 73180000 – „Zuschuss zur Sanierung vereinseigener Sportstätten“ 25.000,00 € zur Verfügung. Somit kann dem Akademischen Yachtclub Aachen e.V. für die Sanierungsarbeiten der beantragte Zuschuss in Höhe von 3.675,54 € gewährt werden. Dies entspricht 30 % der Gesamtkosten.

Dem Verein wurde am 22.04.2024 aufgrund einer Antragstellung die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.

Anlage/n:

1 - Antrag vom 30.03.2024 (öffentlich)



Stadt Aachen
Fachbereich Sport
Elisabethstraße 8
52062 Aachen

30.03.2024

Antrag auf einen Zuschuss zur Sanierung vereinseigener Sportstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bewerben uns auf die Förderung „Zuschüsse zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen“ der Stadt Aachen.

Kurzbeschreibung unserer Vereinsaktivitäten

Seit seiner Gründung im Jahr 1959 ist unser Verein ein fester Bestandteil der Aachener Segelsportgemeinschaft. Dabei pflegen wir eine enge Verbindung zur RWTH Aachen und schätzen uns glücklich viele internationale Mitglieder zu haben.

Wir bieten eine vielfältige Palette an Aktivitäten, die sowohl theoretische als auch praktische Aspekte des Segelns umfassen. In unseren Vereinsräumen in der Aachener Innenstadt führen wir Ausbildungen in theoretischen Grundlagen durch, während wir auf dem Rursee das Segeln in der Praxis anbieten.

Unsere Vereinsabende dienen dem geselligen und kulturellen Austausch sowie der Vertiefung von Sachkenntnis, beispielsweise durch Vorträge oder in der Arbeit mit Seekarten. Wir fördern das Interesse am Bootsbau und haben über die Jahre einige Boote konstruiert und gebaut. Unser aktuellstes Projekt in diesem Bereich steht kurz vor dem Abschluss.

Oberstes Ziel ist es, Segeln für alle zugänglich zu machen. Wir legen Wert auf Inklusivität, um jedem die Möglichkeit zu geben, den Segelsport auszuüben.

Projektbeschreibung und Begründung der Notwendigkeit

Seit einiger Zeit konzentrieren wir uns auf unsere Jugendabteilung sowie Segeleinsteiger*innen und wollen unser Angebot in diesem Bereich erweitern.

Jedes Jahr bieten wir die Ausbildungen Sportbootführerschein-See (SBF See) und Sportbootführerschein-Binnen (SBF Binnen) an. Seit Corona bieten wir auch wieder die Funkscheinausbildung an, die zur Teilnahme am Binnen- und Seefunk berechtigt. Diese Angebote richten sich vornehmlich an unsere Jung- und Neumitglieder.

Im nächsten Schritt wollen wir unser Segelangebot für Anfänger*innen am Rursee qualitativ verbessern, indem wir einen Teil unserer Anlagen am Rursee sanieren.

Teil 1: Sanierung des Jollenstegs.

Der Jollensteg bietet Platz für Schiffe, die wir zur Ausbildung und Übung nutzen. Durch die Sanierung können wir passende Schiffe an den Rursee legen, die für jede Nutzergruppe und Zweck (spielerischer Segelstart mit dem Schiffstyp Optimist, passende Jollen für die Ausbildung usw.) geeignet sind. Wir sind damit gleichzeitig in der Lage unsere Jugendarbeit zu intensivieren und dem Bedarf aller Altersgruppen gerecht zu werden. Der Sicherheitsaspekt durch die Sanierung ist hierbei auch hervorzuheben.

Teil 2: Sanierung der Plattform an Land.

Die Plattform ermöglicht uns die Weitergabe von Fachwissen an die nächste Generation im Bereich Arbeitstechniken und Umgang mit Menschen und Materialien, wenn mehr Platz als am Steg erforderlich ist. Also einerseits als Arbeitsplattform für Reparaturen an Riggteilen, Segeln, Stegteilen. Andererseits als Raum für Einweisungen von Ausbildungsgruppen in die fachgerechte Nutzung von Ausrüstung, Sicherheitsanweisungen auf dem Wasser, Trockenübungen oder Manöverabläufen. Vor Ort können wir so handwerkliche und segeltechnische Fähigkeiten weitervermitteln. Zusätzlich erhöht sich die Aufenthaltsqualität vor Ort und das Ökosystem Wald bleibt weiterhin geschützt.

Notwendig werden diese Arbeiten vor allem durch das hohe Alter von über 20 bzw. 25 Jahren der bestehenden Anlagen. Wir planen eine gleich hohe Lebensdauer für die sanierten Anlagen. Eine nachhaltige und langfristige Investition ist somit sichergestellt. Bilder zur Veranschaulichung sind beigefügt.

Als Verein können wir unseren Mitgliedern geringe Mitgliedsbeiträge bieten, weil wir die anstehenden Arbeiten fast ausschließlich durch ehrenamtliche Tätigkeiten durchführen. Aufgrund der gestiegenen Kosten für Baumaterialien, speziell Holz, stellt unser Vorhaben eine große finanzielle Belastung für uns dar.

Über eine positive Rückmeldung freuen wir uns sehr.

Finanzierungsplan

Gesamtkosten, Aufstellung nach DIN 276 ist beigefügt:	100%	12.251,81€
Eigenmittel des Akademischen Yacht Club Aachen e.V.:	70%	8.576,27€
Zuschuss der Stadt Aachen:	30%	3.675,54€

Der Verein wird das Sportamt informieren, falls weitere Fördermittel anderer Institutionen in Anspruch genommen werden können. Dies ist zu Zeitpunkt dieser Antragstellung nicht der Fall.

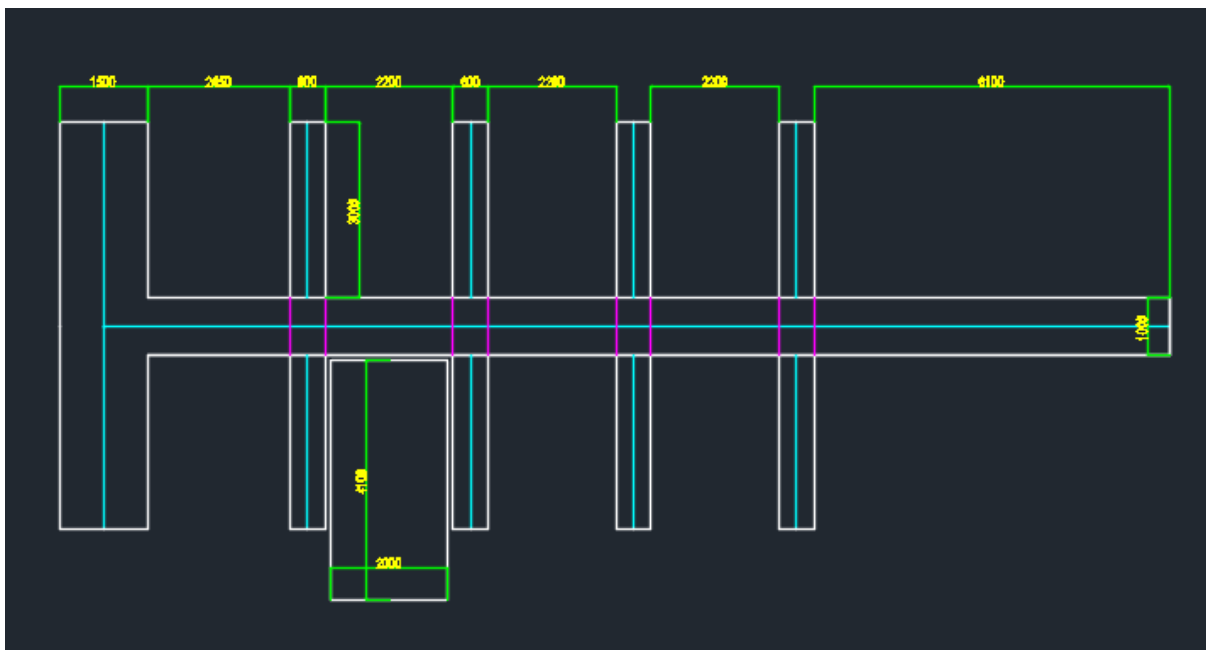
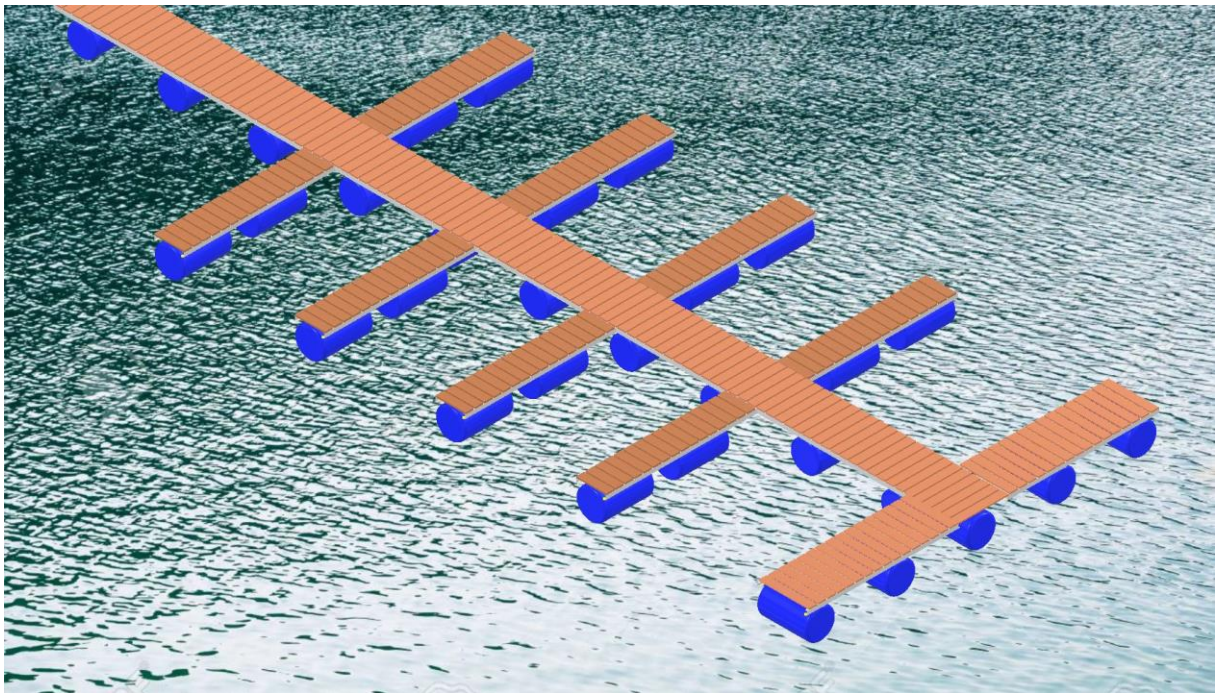
Mit freundlichen Grüßen

X

Roland Reichenberg

1. Vorsitzender
Akad. Yacht Club

Anlage: Darstellung Steganlage (Keine Bauzeichnung)



Anlage: Darstellung Plattform (Keine Bauzeichnung)




Anlage: Mitgliederentwicklung AYC-StAG

Jahr	Mitglieder
2020	108
2021	92
2022	96
2023	94
2024	86

Kostengruppen nach DIN 276

Nummer	Bezeichnung	Teilbetrag	Gesamtbetrag
200	Vorbereitende Maßnahmen		
210	Herrichten	In KG 590 enthalten	
500	Außenanlagen		
540	Baukonstruktion	4,651.81 €	
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	6,750.00 €	
			11,401.81 €
600	Ausstattung		
610	Allgemeine Ausstattung	500.00 €	
			500.00 €
700	Baunebenkosten		
760	Allgemeine Baunebenkosten	350.00 €	
			350.00 €
	Gesamtkosten:		12,251.81 €

FA, PF 101833, 52018 Aachen

18 2FC9 7190 5C C004 0943
DV 11.23 0,85 Deutsche Post 

*1484*0016532*02*5201*

Akademischer Yacht Club
Segeltechn.Arbeitsgruppe
Eilfschornsteinstr. 16
52062 Aachen

Freistellungsbescheid

für 2020 bis 2022 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Gewerbesteuer

Feststellung

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - für die Jahre 2023 bis 2025 ein. Die Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2026 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2027 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung).

Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER { Online-Finanzamt (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 7:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 7:00 bis 14:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 7:00 bis 13:00 Uhr
Do. 7:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 7:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

Linie 51 bis Haltestelle Eissporthalle/Sportpark Soers
Linien 34, 70 bis Haltestelle Polizeipräsidium, von dort 10 Min. Fußweg



3. ÄNDERUNGSVERTRAG

**zum Pachtvertrag vom 23.11.1971
sowie Änderungsvertrag vom 18.09.2001 und
Änderungsvertrag vom 23.10.2007**

Zwischen

der **Gemeinde Simmerath**, vertreten durch den Beigeordneten Roger Nießen
und Verwaltungsfachwirt Günter Kaulen,

im nachfolgenden "Verpächter" genannt,

und

dem **Akademischen Yachtclub Aachen**, An der Weingass 9, 52072 Aachen,

im nachfolgenden "Pächter" genannt,

wird folgender Änderungsvertrag zum Pachtvertrag vom 23.11.1971,
Änderungsvertrag vom 18.09.2001 sowie Änderungsvertrag vom 23.10.2007
beschlossen:

Art. I

In Abänderung des § 2 des ursprünglichen Pachtvertrages beträgt der Pachtpreis ab dem 01.01.2013 jährlich 125,- € . Der Pachtpreis ist jeweils zum 01.10. eines jeden Pachtjahres nach Aufforderung durch die Gemeinde zu zahlen. Ab dem Pachtjahr 2026 erfolgt seitens des Verpächters eine Anpassung des Pachtpreises auf 150,00 €.

Art. II

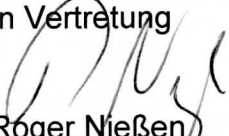
Weitere Änderungen ergeben sich nicht.

Simmerath, den **5. Nov. 2013**

Für die Gemeinde Simmerath

Der Bürgermeister

In Vertretung


Roger Nießen
Beigeordneter

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Günter Kaulen

Für den Akademischen Yachtclub


AKADEMISCHER YACHT CLUB

(Unterschrift/Stempel)
Segeltechnische Arbeitsgruppe e. V.

an der Rhein.-Westf. Hochschule

PF 100202 - Eilfschornsteinstr. 16

52002 Aachen

9.07



**Gemeinde
Simmerath**

Gemeinde Simmerath · Der Bürgermeister · Rathaus 1 · 52152 Simmerath

Akademischer Yachtclub Aachen, Fr. Pauli

An der Weingass 9

52072 Aachen

Dienststelle: Strukturabteilung
Aktenzeichen: V - 23 31-04 Pacht sonst.
Auskunft erteilt: Bettina Najib
Zimmer Nr.: U5
Telefon: 02473/607-0
Durchwahl: 02473/607-175
Telefax: 02473/607-100
Internet: www.simmerath.de
E-Mail: gemeinde@simmerath.de

L:\A50\02_Liegenschaften\06_Pacht_Sonstige\Pachtanforderung\PachtanforderungA502023.dotx

Simmerath, den 31.08.2023

Pachtanforderung

Für das/die von Ihnen von der Gemeinde Simmerath angepachtete(n) Grundstück(e) wird die Pacht für das Pachtjahr 2022/2023 (Pachtjahr 01.11.-31.10.) fällig am

01. Oktober 2023.

Die von Ihnen zu entrichtende Pacht beträgt

125,00 €

Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erfolgt Abbuchung am Fälligkeitstag. Ansonsten zahlen Sie bitte diesen Betrag bei Fälligkeit unter Angabe des Kassenzzeichens

1055623-006188

auf eines der unten stehenden Konten der Gemeindekasse Simmerath.

Es handelt sich (u.a.) um das folgende Grundstück (Gemarkung, Flur, Parzelle):

Rurberg 13 46

(Wildenhof 20)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Günter Kaulen
Abteilungsleiter

gl. 26.09.2023
AP

Konten der Gemeindekasse Simmerath:

Sparkasse Aachen
Raiffeisenbank Eifel eG

IBAN: DE65 3905 0000 0004 2501 48
IBAN: DE73 3706 9642 3000 0010 14

BIC-SWIFT: AACSD33
BIC-SWIFT: GENODED1SMR

Akademischer Yacht Club
Segeltechnische Arbeitsgruppe der RWTH Aachen e.V.
(AYC-StAG)

Satzung
(Fassung vom 28.01.2022)

§ 1 Name und Sitz

(1) Name

Der Verein führt den Namen: Akademischer Yacht Club – Segeltechnische Arbeitsgruppe der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen e.V. (AYC-StAG).

(2) Sitz

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Aachen.

§ 2 Zweck

Der AYC-StAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung segelsportlicher Übungen und Leistungen sowie – in Anlehnung an die RWTH Aachen – die wissenschaftliche Entwicklung und Erprobung neuer Segelboottypen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

(1) Auflösung durch die Hauptversammlung

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung (HV) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Bei der beschließenden Hauptversammlung nicht anwesende Stimmberechtigte können ihre Stimme zu diesem Punkt auch schriftlich beim Vorstand abgeben. Die schriftlichen Stimmabgaben müssen bei der Abstimmung in der Hauptversammlung vorliegen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gesellschaft von Freunden der Aachener Hochschule (FAHO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- I) Vorläufige Mitglieder (Anwärter),
- II) Ordentliche Mitglieder (Aktive und Inaktive),
- III) Familienmitglieder,
- IV) Ehrenmitglieder,
- V) Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder),
- VI) Jugendliche Mitglieder.

a) Vorläufiges Mitglied

Vorläufige Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht. Das vorläufige Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Lehr- und Segelbetrieb teilzunehmen.

b) Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person nach einer Bewährungszeit als vorläufiges Mitglied von mindestens 6 Monaten werden. Das ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Lehr- und Segelbetrieb teilzunehmen.

Ein ordentliches Mitglied kann auf Antrag inaktiviert werden, wenn es mit seinen Leistungen nicht im Rückstand ist und

1. seinen ständigen Wohnsitz aus dem Raum Aachen verlegt hat. Die Inaktivierung endet, sobald das Mitglied seinen Wohnsitz wieder in den Raum Aachen verlegt.

oder

2. das 55. Lebensjahr vollendet hat und 10 Jahre aktiv dem Verein angehörte.

Über den Antrag auf Inaktivierung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die HV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Inaktivierung befreit nicht von der Beitragspflicht.

c) Familienmitglied

Familienmitglieder sind Kinder unter 27 Jahren von 2 vorläufigen oder ordentlichen Mitgliedern. Das Familienmitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Lehr- und Segelbetrieb teilzunehmen.

Die Familienmitgliedschaft kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft gewandelt werden.

d) Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Bootsbau, den Segelsport oder den Verein durch wissenschaftliche oder sonstige hervorragende Leistungen verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

e) Außerordentliches Mitglied

Außerordentliches Mitglied („Förderndes Mitglied“) kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft dient der Förderung des Vereinszwecks. Das Mitglied ist verpflichtet, mindestens die Beitragsleistung eines ordentlichen Mitglieds zu erbringen. Es hat kein Stimmrecht in den Vereinsorganen und ist nur mit jederzeit widerrufbarer Genehmigung des Vorstands berechtigt, die Vereinseinrichtungen gemäß Geschäftsordnung zu nutzen.

f) Jungendliches Mitglied

Jugendliche Mitglieder sind vorläufige oder ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren.

g) Aufnahme

Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme als vorläufiges Mitglied oder als außerordentliches Mitglied. Auf Vorschlag des Vorstands entscheidet die HV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme eines vorläufigen Mitglieds oder eines Familienmitglieds als ordentliches Mitglied sowie über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- I) durch Tod;
- II) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Ablauf des jeweiligen Kalenderhalbjahres wirksam wird, in dem sie dem Vorstand zugeht;
- III) durch Kündigung durch den Vorstand. Der Vorstand ist zur Kündigung berechtigt, wenn ein Mitglied zum Quartalsende mit Leistungen ein halbes Jahr im Rückstand ist. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam;
- IV) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Vereinszweck nachhaltig entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins als einer Akademischen Vereinigung nicht unerheblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Arbeitsleistungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegeld, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die HV bestimmt und in der Geschäftsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.

§ 9 Arbeitsleistungen

Vorläufige, ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder, sind gemäß Geschäftsordnung verpflichtet, sich regelmäßig an den Arbeiten des Vereins zu beteiligen. Die Höhe der Arbeitsleistung wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Ausscheiden eines Mitglieds

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen die Rechte §§ 738 bis 740 BGB nicht zu.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- I) die Hauptversammlung,
- II) der Vorstand.

§ 12 Hauptversammlung

(1) Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. In jedem Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten sechs Wochen des Geschäftsjahres statt.

(2) Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt,

- I) wenn der Vorstand sie einberuft,
- II) wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Wird der Antrag gestellt, hat der Vorstand den Termin binnen 6 Wochen festzulegen.

(3) Formalia

Zur Hauptversammlung werden vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett, auf der Internetseite des Vereins und durch E-Mail an die letzte dem Vorstand vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse, bzw. auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch eines Mitglieds per einfachem Brief postalisch.

Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs und Vorstandsmitglieder. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Beschlussfassung

Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen:

- a. Genehmigung der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstands,
- b. Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
- c. Wahl des Kassenprüfers,
- d. Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,
- f. Satzungsänderung,
- g. Genehmigung des Finanzplans,
- h. Festsetzung der Beiträge,
- i. Verkauf von Booten,
- j. Aufnahme von ordentlichen und Ehrenmitgliedern,
- k. Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, Jugendwart, einem Vertreter der Inaktiven, dem Seeschiff-Sprecher und dem Rursee-Sprecher. Der erste Vorsitzende sollte ein Angehöriger der RWTH Aachen sein. Den Vorstand können nur voll geschäftsfähige Personen bilden. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit verlängert sich jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist möglich.

(2) Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig vertreten.

(3) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung aller Vorstandsmitglieder mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Zur Beschlussfassung ist einfache Mehrheit erforderlich.

(4) Beiräte

Dem Vorstand stehen die Beiräte zur Seite.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Durchführung des allgemeinen Geschäftsbetriebs regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt Rechte und Pflichten der Jugendabteilung und ist Bestandteil der Satzung. Sie darf weder im Widerspruch zur Satzung noch zur Geschäftsordnung stehen.

§ 17 Datenschutzverordnung

Der Datenschutz wird gemäß der Datenschutzverordnung umgesetzt. Änderungen der Datenschutzverordnung kann der Vorstand während einer Vorstandssitzung beschließen.

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vor Eintragung ins Vereinsregister ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Kategorie	Bestandteil	Details	KG nach Din 276	Kosten
Material	Holz	3.37m ³ * 785.4€ pro m ³	540	2,646.81 €
Material	Stegfender	9m * 50€/m	540	450.00 €
Material	Eisenwaren	Schrauben/Winkel/etc.	540	700.00 €
Material	Schwimkörper	15 * 50€	540	750.00 €
Material	Pfostenschuhe	15 * 7€	540	105.00 €
Arbeitsleistung	Arbeitsstunden	450h * 15€	590	6,750.00 €
Ausstattung	Werkzeug		610	500.00 €
Nebenkosten	Transport		760	150.00 €
Nebenkosten	Müllentsorgung		760	200.00 €
			Summe:	12,251.81 €

Die einzelnen Kostenpunkte wurden mithilfe fachkundiger Unterstützung berechnet. Für den Holz Bedarf sowie die Arbeitsstunden haben wir auf unsere Erfahrungen aus früheren Projekten zurückgegriffen.

Pacht- und Gestattungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Rurberg, vertreten durch den Rat der Gemeinde, dieser vertreten durch den Bürgermeister Heinrich Karbig, Rurberg und den Amts- und Gemeindedirektor Leo Jansen, Kesternich, im folgenden Verpächter genannt,

und

dem Akademischen Yacht-Club -Segeltechnische Arbeitsgruppe-, 51 Aachen, Templergraben 35, im folgenden Pächter genannt,

wird folgender Pacht- und Gestattungsvertrag geschlossen:

§ 1.

Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Grundstück der Gemeinde, Gemarkung Woffelsbach, Flur 3, Parzelle-Nr. 46 und gestattet die Anlegung einer Steganlage am Staurand.

§ 2

Der Pachtpreis für das gepachtete Grundstück beträgt jährlich 60,- DM und ist nach Aufforderung zu zahlen.

§ 3

Um einen besseren Zugang zum Grundstück zu haben, hat der Pächter im oberen Steilstück unterhalb des Seerandweges Treppen in Stein und Holzbalken angelegt. Das Vorhandensein der bereits angelegten Stiegen wird von der Gemeinde geduldet. Weitere Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Verpächters vorgenommen werden.

§ 4

Der Pächter hat oberhalb des Staurandes an zwei Stellen 1/2 qm große Betonfundamente mit eingebauten Ankerbolzen zur Befestigung von Seilwinden eingebaut. Auch der Verbleib dieser Einrichtung wird von Verpächter wegen seiner dringenden Notwendigkeit geduldet. Sonstige bauliche Maßnahmen, die aufgrund einer Bestimmung erforderlich werden, dürfen auch hier nur mit Genehmigung des Verpächters erfolgen.

§ 5

Das gepachtete Grundstück ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten (Gras mähen, von Unrat säubern, usw.). Die Lagerung von nicht benötigten Gegenständen (Steinen, Holz, Eisen usw.) ist untersagt.

§ 6

Falls größere Gegenstände auf das Grundstück befördert werden müssen, ist darauf zu achten, daß die bestehende Forstkultur nicht beschädigt wird. Festgestellte Schäden sind nach Abschätzung durch den Revierförster an den Verpächter zu erstatten.

§ 7

Der Pächter hat das Recht und die Pflicht bei Beendigung des Pachtverhältnisses die von ihm auf dem Grundstück erstellten Gegenstände zu entfernen und den alten Zustand wieder herzustellen.

§ 8

Die Pachtzeit beginnt mit dem 1. 11. 1971 und wird auf ein Jahr festgesetzt.

Ende der Pachtzeit ist der 31. 10. 1972

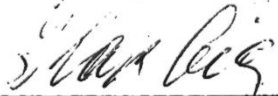
Wird der Vertrag von keiner Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. 10. gekündigt, so verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils ein Jahr.

§ 9


Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Rurberg, den

Für die Gemeinde Rurberg:




(Bürgermeister)



(Amts- und Gemeindedirektor)

Für den Pächter:



(Stiftführer)

Änderungsvertrag

zum Pachtvertrag vom 23.11.1971

und zum Änderungsvertrag vom 18.09.2001

Zwischen

der Gemeinde Simmerath vertreten durch Bürgermeister Breuer und
Gemeindeoberverwaltungsrat Kreuz
als Verpächter

und

dem Akademischen Yachtclub Aachen, An der Weingass 9, 52062 Aachen
als Pächter

wird folgender Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Zusätzlich zu den bereits im ursprünglichen Pachtvertrag getroffenen Regelungen wird folgendes vereinbart:

Der Pächter ist wirtschaftlicher Eigentümer der Aufbauten und Anlagen und hat das Recht, Einbauten und Umbauten ohne Genehmigung des Verpächters durchzuführen sowie Aufbauten und Anlagen vor oder mit Ablauf der Vertragsdauer abzureißen. Er übernimmt das Risiko des zufälligen Untergangs des Gebäudes, bzw. der Anlage während der Vertragsdauer.

§ 2

Weitere Änderungen ergeben sich nicht.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Simmerath, den

Für den Verpächter

Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister



(Breuer)

Der Bürgermeister
Im Auftrag



(Kreuz)

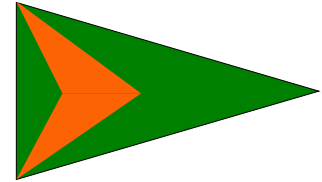
Für den Pächter



(1. Vors. Vereinsler)



(Schriftführer)



Stadt Aachen
 Fachbereich Sport
 Elisabethstraße 8
 52062 Aachen

21.07.2024

Nachtrag zum Antrag auf einen Zuschuss zur Sanierung vereinseigener Sportstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie in ihrer E-Mail vom 18.07.2024 gefordert, hier eine detailliertere Aufstellung unsere Kalkulationen aus unserem Antrag vom 30.03.2024.

Aufgrund der extrem kurzen Frist von 3 Tagen und dem Umstand, dass die in diesem Antrag involvierten Mitglieder dies alles Ehrenamtlich machen und zum großen Teil nicht so kurzfristig ihr Wochenende dafür aufbringen können, bitte ich zu entschuldigen, falls die beiliegende Aufstellung nicht dem Standard unseres restlichen Antrags entspricht.

Berechnung des Material- und Arbeitsstundenbedarfs:

Im Folgenden haben wir unsere Planung in Bezug auf den Materialbedarf noch einmal genauer aufgeschlüsselt.

Holzbedarf:

zum Bauvorhaben: Waldplattform

Pos.	Bezeichnung	Anz.	b	h	Länge	lfm	m ³	m ²	Art
	Bohlen	25	3	16	6	150	0.72	24	LÄ
	U-Ko	8	10	14	5	40	0.56	5.6	LÄ
	Balken	10	10	16	6	60	0.96		LÄ
	Balken	2	4	6	6	12	0.0288		LÄ
	Summen	45				262	2.2688	29.6	

Bauholz Lärche liefern

2.269m³

660.00 € 1,497.41 €
 19% 284.51 €
 1,781.92 €

zum Bauvorhaben: Belag Ausleger und Brücke

Pos.	Bezeichnung	Anz.	b	h	Länge	lfm	m ³	m ²	Art
	Bohlen	150	3	16	0.6	90	0.432	14.4	LÄ
	Bohlen	38	3	16	1	38	0.1824	6.08	LÄ
	Bohlen	19	3	16	1.5	28.5	0.1368	4.56	LÄ
	Latten	16	4	6	3	48	0.1152		LÄ
	Latten	2	4	6	6	12	0.0288		LÄ
	Latten	2	4	6	3	6	0.0144		LÄ
	Summen	227				222.5	0.9096	25.04	

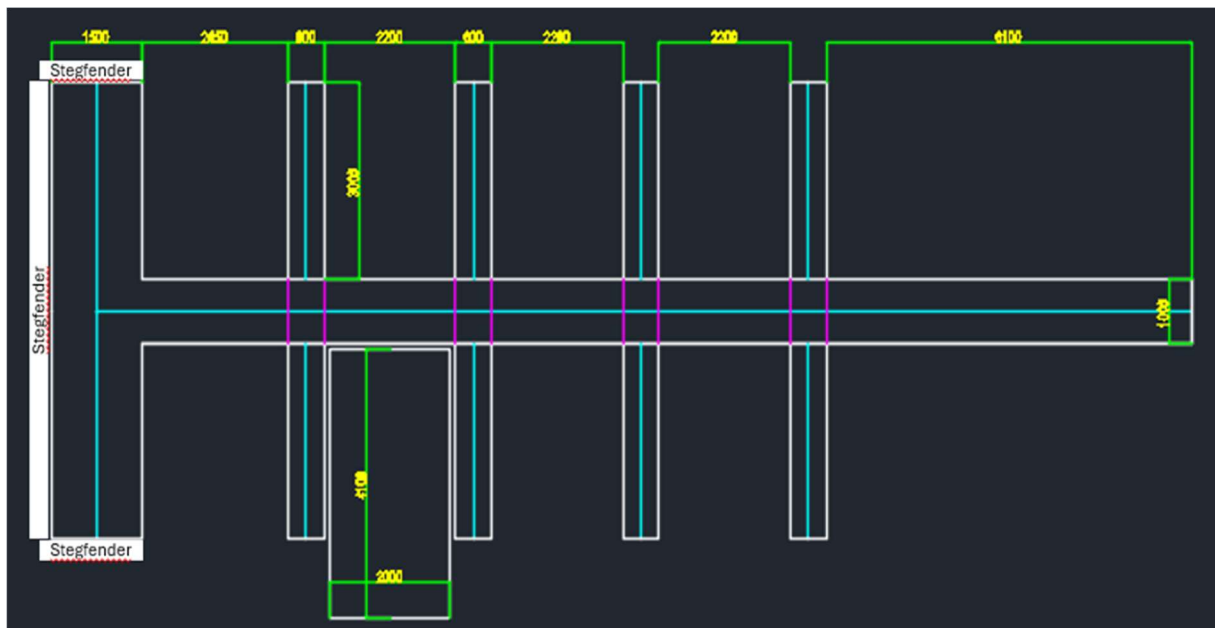
Bauholz Lärche liefern

0.910m³

660.00 €	600.34 €
19%	114.06 €
	<u>714.40 €</u>

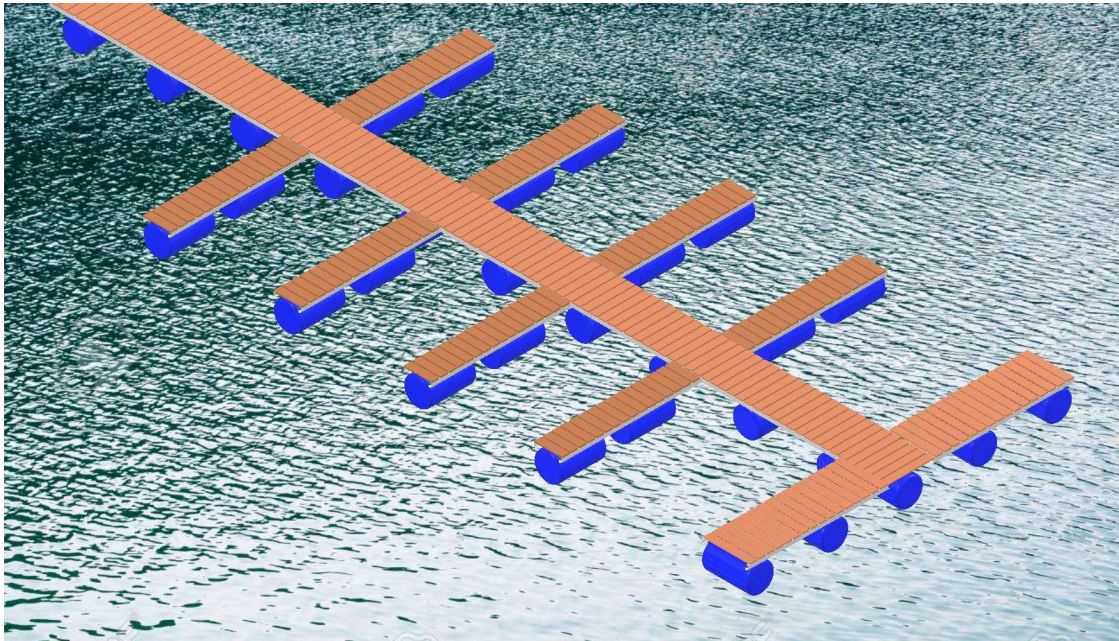
Stegfender:

Die Stegfender sollen an 3 von 4 Seiten des Kopfstegs (Siehe Zeichnung) montiert werden. Sinn dieser Maßnahme ist es sowohl die Boote als auch den Steg zu schützen. Gerade während Ausbildungsfahrten sind Berührungen zwischen Steg und Boot während des An- und Ablegens unvermeidbar.



Schwimmkörper:

Als Schwimmkörper haben wir schon bei dem ursprünglichen Bau des Stegs auf mit Luft gefüllte Fässer gesetzt. Durch die Langlebigkeit dieser Fässer werden wir von unserem alten Steg einiger Fässer wiederverwenden können, daher sind hier nach unserer Planung lediglich 15 Stück erforderlich. Die Fässer erzeugen den notwendigen Auftrieb für den Steg, siehe Bild.



Anlage: Darstellung Steganlage (Keine Bauzeichnung)

Arbeitsstunden:

In die Berechnung der Arbeitsstunden sind im Wesentlichen zwei Faktoren eingeflossen. Der Erste ist das unwegsame Gelände.

Unser Pachtgrundstück liegt, der Natur der Sache geschuldet, direkt am Seeufer. Der Zugang ist mit dem Auto über die Uferstraße weiter oben am Hang möglich. Diese Straße ist so eng, dass die Zufahrt nur mit PKW oder kleineren Transportern, nicht aber mit einem LKW zur Anlieferung des Materials möglich ist. Leider ist die Straße regelmäßig aufgrund von Steinschlägen oder Hangrutschen komplett gesperrt.

Hat man es auf der Straße, die eher ein Wald Pfad ist, bis zum Zugang geschafft muss das Material einen sehr steilen und engen Pfad hinunter bis zum See. Dieser Pfad ist durch uns befestigt worden, so dass eine Mischung aus sehr unebener, steiler Treppe und kurzen Wegstücken entstanden ist. Insgesamt muss man in etwa 50 Höhenmeter den Hang hinunter bis man den See erreicht. Der ganze Weg wird zu Fuß zurückgelegt und das Material muss entsprechend getragen werden. Die Anlieferung des Materials nimmt einen signifikanten Teil der Arbeitsstunden ein.

Der zweite Faktor sind unsere Vorerfahrungen aus anderen Arbeiten. Regelmäßig müssen die Anlagen gewartet und repariert werden. Die Arbeitsstunden für solche Aufgaben haben wir als Grundlage genommen, um die 450 Stunden für unseren Antrag zu ermitteln.

Wie sie in ihrer Mail bereits geschrieben haben, ist es richtig, dass 450 Stunden gleichzusetzen sind mit 2,5 Vollzeitkräften für einen Monat. Wenn man ein typisches Arbeitswochenende an unserem Grundstück berechnet, kommt man auch schnell auf 100 Stunden je Wochenende (5 Personen, 10 Std am Tag, 2 Tage), entsprechend lassen sich 450 Std. auch in nur 4,5 Wochenenden am See umrechnen. Aus unserer Erfahrung können wir sagen, dass diese Abschätzung für ein Projekt dieses Umfangs sehr

realistisch ist. Zumal zusätzliche Arbeitsstunden für Beschaffungen, Entsorgung und sonstige Arbeiten, die nicht am See direkt stattfinden mit zu berücksichtigen sind.

Konkretisierung Pläne:

Um unsere Bauvorhabe zu veranschaulichen sind hier einige Bilder der bestehenden Anlagen beigefügt. Sowohl der Steg als auch unsere Plattform im Wald sind mittlerweile gut über 20 Jahre alt und somit, wie im Antrag vom 30.03.2024 schon beschrieben, funktional und Sicherheitstechnisch nicht mehr in Ordnung da man zum Teil droht durch die Holzbalken durch zu brechen.

Ich hoffe ihnen reiche die Bilder um, zusammen mit den Modellen aus unserem ursprünglichen Antrag, ein ausreichendes Verständnis zu erlangen. Wie anfangs schon geschrieben war es uns aufgrund der kurzen Frist nicht möglich hier z.B. weitere Zeichnungen anzufertigen. Sollten noch weitere Fragen bestehen, zögern sie nicht uns zu kontaktieren.



Bestehende Plattform, Unterkonstruktion ist nicht mehr stabil, erste Bretterreihe wurde entfernt um ein Durchbrechen zu verhindern und den Rest der Konstruktion zu begutachten.



Ausschnitte des bestehenden Stegs, Holzkonstruktion verrottet und unsicher. Viele Schwimmkörper undicht oder nicht mehr vorhanden, Unterkonstruktion (Stahl) wiederverwendbar.